

## Qualifikation von Hygienebeauftragten

# ZFA-Ausbildung befähigt zur Medizinprodukteaufbereitung

Immer häufiger erreichen das Referat Praxisführung der Zahnärztekammer Berlin Anfragen, ob es erstens notwendig ist, eine Mitarbeiterin in der Praxis zur Hygiene- und/oder Sterilgutbeauftragten zu ernennen und ob es zweitens nötig ist, dafür ein 40-stündiges Hygienecurriculum zu besuchen.

Aufgeschreckt durch vielfältige sehr heterogene Medienberichte und noch mehr Werbebotschaften von vermeintlichen Heilsbringern, kann man nachvollziehen, dass es gerade auf dem Gebiet der Medizinprodukteaufbereitung tatsächlich zu einem hohen Grad der Verunsicherung kommt. Dazu kommt, dass nicht alle sogenannten Hygieneberater der Dentaldepots die notwendige Neutralität an den Tag legen und gerne mitunter ausgesprochen erfindungsreich die eigenen Anforderungen an die Sachkenntnis des Personals fehlerhaft als Norm festsetzen. So bieten immer wieder kommerzielle Anbieter Kurse zu den Sachkenntnissen in der Medizinprodukteaufbereitung als „verpflichtend“ an, weil die Sachkunde angeblich in einschlägigen Hygienefortbildungen nicht vermittelt werde.

### Eine Freigabeberechtigte ist wichtiger als die Schaffung neuer „Beauftragter“

Zählen die in einer mehrjährigen dualen Ausbildung in Praxis und Berufsschule erworbenen Sachkenntnisse zur Medizinprodukteaufbereitung etwa nicht zu den „einschlägigen Hygienefortbildungen“? Diese Frage dürfte sich so mancher Praxisinhaber stellen. Bereits im Oktober 2012 wurden die zzt. geltenden Empfehlung des Robert-Koch-Instituts zur Sachkenntnis des Personals veröffentlicht. In den „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten“ heißt es dort wörtlich: „Eine Qualifikation wird vermutet, sofern in einer nachgewiesenen Ausbildung in entsprechenden Medizinalfachberufen diese Inhalte in den Rahmenlehrplänen verankert sind und die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde. Wenn Inhalte im Rahmen der Ausbildung teilweise nicht beziehungsweise nicht im aktuellen Stand vermittelt wurden, sind sie durch Besuch geeigneter Fortbildungsveranstaltungen zu ergänzen beziehungsweise zu aktualisieren.“ Dies wird auch durch die Medizinproduktebetriebsverordnung (MP-BetrieBV) explizit unterstrichen, wonach darauf hingewiesen wird, dass die Aufbereitung, Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Medizinprodukten nur von Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung und Tätigkeit über die erforderlichen Sachkenntnisse verfügen, durchzuführen ist; und diese Qualifikation wird grundsätzlich



*Trotz gegenteiliger Behauptungen in Hochglanz-Werbeflyern: „Hygienebeauftragte“ oder „Sterilgutbeauftragte“ sind in einer Zahnarztpraxis laut Gesetz nicht erforderlich.*

durch den Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten erfüllt.

**Im Klartext bedeutet dies: Alle Zahnmedizinischen Fachangestellten, die nach dem 01.01.2007 ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, besitzen automatisch die ausreichenden Sachkenntnisse.**

Etwas anders kann es sich bei veränderten Arbeitsbedingungen oder der Einführung neuer Verfahren, bzw. neuer Medizinprodukte verhalten. Eine Anpassung der Kenntnisse ist dann durch eine entsprechende Unterweisung erforderlich. Empfehlenswert ist es, die Kenntnisse im Rahmen von Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen stets zu aktualisieren. Bitte beachten Sie hierzu die Fortbildungsangebot der Philipp-Pfaff-Instituts und der Zahnärztekammer Berlin. Aber auch praxisinterne Schulungsmaßnahmen sind möglich und wünschenswert. Spezielle Prüfungen sind nicht nötig und ein neues „Berufsbild“ ist schon gar nicht existent oder geplant. Die Bestellung einer ausgebildeten Mitarbeiterin zur Freigabeberechtigten zur Aufbereitung von Medizinprodukten durch den Zahnarzt kann in einer qualitätsorientierten Praxis wünschenswert sein, ist aber nicht vorgeschrieben.

**„Hygienebeauftragte“ oder „Sterilgutbeauftragte“ sind laut Gesetz nicht erforderlich.**

*Dr. Helmut Kesler*

Wir sind für Sie da!

**Referat Praxisführung**

**Nicola Apitz, Cindy Kühn, Wolfgang Glatzer, Ivonne Mewes, Konrad Seidler und Dr. Helmut Kesler**